



Herr
Michael Klostermann
Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
18.11.2021

Beantwortung der Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion - Beurkundung Sterbefälle durch Standesamt Eisenach (AF-0221/2021)

Sehr geehrter Herr Klostermann,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Gemäß § 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes im übertragenen Wirkungskreis wahr, somit ist die Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben.

Dennoch kann die Frage 3) dahingehend beantwortet werden, dass eine Standesbeamtin für die Beurkundung von Sterbefällen zuständig ist.

Diese Stelle ist grundsätzlich besetzt, allerdings sind seit mehreren Wochen durch den hohen Krankheitsausfall im Standesamt und Vertretungstätigkeiten in den anderen Sachgebieten (Beurkundung von Neugeborenen, Anmeldung-; Durchführung- und Beurkundung von Eheschließungen) die Bearbeitungszeiten viel höher als üblich und auch als in den umliegenden Standesämtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr	Do 7:00 - 18:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr	Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr	Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800

www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE750330000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.